STADTVERTRETUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
5. Wahlperiode

18.09.2012

Mitteilung

der SPD - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN-Fraktion

zur Beschlussvorlage der Oberbürgermeisterin
Drucksache 001145/2012

Neufassung Hauptsatzung

Der von der Fraktion vorgelegte Änderungsantrag vom 12.09.2012 erhält zum vorgeschlagenen „§ 5a“ nach der Stellungnahme der Verwaltung vom 17.9.2012 folgende Fassung:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 14 KV MV)

(1) Schriftliche oder zur Niederschrift der Stadtvertretung vorgelegte Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner werden durch den Hauptausschuss vorberaten. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin legt hierzu dem Hauptausschuss zu den Anregungen oder Beschwerden eine Stellungnahme mit einer Beschlussempfehlung vor.

(2) Der Hauptausschuss kann in Einzelfällen Beschwerden und Anregungen einem Fachausschuss zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(3) Das nähere Verfahren regelt eine Richtlinie, die die Stadtvertretung beschließt.“

Begründung:

Mit der neuen Vorschrift wird das Einwohnerecht gem. § 14 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden, konkretisiert. Das Petitionsrecht gehört zu den elementaren Grundrechten. Es sichert der Stadtvertretung einen Einblick in die Realität und macht deutlich, wie städtischen Regelungen wirken. Eingaben zeigen auf, ob das, was gut gemeint war, auch gut gemacht wird und sie verdeutlichen, wo was nachjustiert werden muss.

Die bisherige Praxis, nach der eine im Büro der Oberbürgermeisterin eingerichtet Beschwerdestelle Beschwerden und Anregungen entgegennimmt und bearbeitet, sichert das Recht der Einwohnerinnen und Einwohner aus der vg. gesetzlichen Vorschrift nicht. Durch das Fehlen einer Eingabestelle in der Stadtvertretung lenkt die Beschwerdestelle der Verwaltung vielmehr das städtische Petitionsverfahren nahezu ausschließlich in Richtung Verwaltung.

Auf der Homepage der Stadt werden Beschwerden ausschließlich auf das städtische Ideen- und Beschwerdemanagement verwiesen. Die jährliche, lediglich statistische Information der Stadtvertretung über Beschwerden und Anregungen reicht nicht aus, der Stadtvertretung Erkenntnisse zu vermitteln, mit denen sie ihrem politischen Steuerungsauftrag wirksam nachkommen kann. Die vorgeschlagene Regelung hingegen gibt der Stadtvertretung die Gelegenheit, den Eingaben der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt als Vertreterin der Bürgerinnen und Bürger und oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan ein angemessenes Gewicht zu verleihen.

Da aus Haushaltsgründen die Einrichtung eines zusätzlichen Ausschusses nicht angezeigt ist, wird der Hauptausschuss aus Kapazitätsgründen mit der Vorberatung im Petitionswesen beauftragt. Besondere fachliche Gründe sollen eine Delegation der Vorberatung in der Petitionsbearbeitung auf bestehende Fachausschüsse in bestimmten Fällen ermöglichen.

Von der Stadtvertretung zu erlassene Verfahrensrichtlinien sollen dazu dienen, die Bearbeitung möglichst effektiv und bürokratiearm sicherzustellen. Zu Vermeidung von Doppelstrukturen und Mehrausgaben ist eine Zusammenführung bestehender Verwaltungsstrukturen im Büro der Stadtvertretung anzustreben.

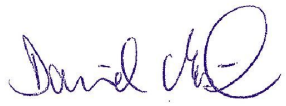

Daniel Meslien und Fraktion